



**Gemeinde
Amberg**

5. Änderung des Flächennutzungsplans

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplan-Änderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangssituation – Anlass und Bedarf

Im Umfeld des Geländes der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal ist durch die drei Unternehmen WV Energie AG, 61118 Bad Vilbel, Energiepark Amberg I GmbH und Energiepark Amberg II GmbH, jeweils 86854 Amberg, als Vorhabenträger die Errichtung bzw. eine Erweiterung der bereits bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Des Weiteren soll in einem Teilbereich direkt entlang des ehem. östlichen / südöstlichen "Anlagenastes" der vormaligen Kurzwellensendeanlage, zugleich die Umsetzung von erforderlichen Nebenanlagen bzw. -flächen inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie erfolgen (i.V.m. zwei direkt an die Plangebietsflächen angrenzenden, der aktuell im Umfeld insgesamt drei zur Umsetzung vorgesehenen Windenergieanlagen (= WEA)).

Im Bereich der Plangebietsteilflächen (die Bezeichnung entspr. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf vorstehender S. 3 dieser Begründung) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland vorgesehen. Zudem sind auf der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen, auch die für die Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen zulässig.

Das Planvorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab-/ -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des EEG 2023) sowie auf das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (...)“ vom 23. Dezember 2022 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus sollen im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeiten für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes im Rahmen des Planungsprozesses in Berücksichtigung der vorliegend relevanten Belange geprüft werden und ggf. best- sowie weitestmöglich integriert werden.

Die Aufstellung der gegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal".

Im Ergebnis schafft die Gemeinde mit diesen beiden Bauleitplanvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen, auf einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insbesondere auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (angrenzend an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage, weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

2. Lage, Größe und Bestandssituation sowie Planungseckpunkte

2.1 Lage und Größe

Die Plangebietsflächen befinden sich alle im Norden des Gemeindegebietes von Amberg im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal, welches im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach rund 2,6 km.

Abgesehen von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren) werden die Plangebietsteilflächen derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Die Erschließung an das Straßen- und Wegenetz (insb. zur "Senderstraße" und zur Kreisstraße A7 / MN 30) erfolgt sowohl über bereits vorhandene Flur- / Wirtschaftswege auf öffentlichem Grund als auch über die bereits vorhandenen Wegestrukturen auf Privatgrund im Bereich sowie Umfeld des Geländes der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal.

Naturräumlich werden die nördlichen Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung:) „SO I“ und „SO II“ nach Richtung Westen von der innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums der „Lech-Wertach-Ebene“ verlaufenden, vergleichsweise markanten Geländekante – mit einem Höhenunterschied von bis zu ca. 1,5 / 2 m im PG – zwischen der „Niederterrasse 1“ (Bereich hochwürmeiszeitliche „Äußere Jungendmoräne“) und der „Niederterrasse 2“ (Bereich hochwürmeiszeitliche „Mittlere Jungendmoräne“) begrenzt, welche teils / abschnittsweise zudem mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Des Weiteren verläuft südlich benachbart der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der etwas weiter östlich in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“.

Auch entlang dieser Gewässer bestehen jeweils markante, die Landschaft prägnant gliedernde Gehölzstrukturen.

Der etwa 31,2 ha große räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Gebietsumfang von mehreren Teilflächenbereichen (= TF) des Grundstückes mit der Flur-Nummer 1550 (TF) sowie die Grundstücke mit den Flur-Nummern 985/1 (TF), 1050 (TF), 1127, 1128, 1133 (TF), 1155 (TF), 1550/4, 1550/5, 1550/6 (TF), 1550/12 (TF), und 1582, jeweils der Gemarkung Amberg.

In der Plandarstellung ist die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

Bei der Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 985/1 der Gemarkung Amberg handelt es sich um die Fläche, die im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung langfristig / dauerhaft (bzw. schließlich ab 01.09.2025) als „Fläche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ (artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für CEF-Maßnahmen) ausgewiesen wird. Auf dieser Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg erfolgt dabei zugleich auch – im Rahmen einer „Doppelnutzung“ – eine Festsetzung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Fläche ohne Zuordnungs-Festsetzung im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung bzw. für das gemeindliche Ökokonto der Gemeinde Amberg).

Demgegenüber ist der Flächenbereich (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jew. der Gmkg. Amberg), auf welchem der artenschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)) nur kurzfristig / temporär erfolgt (im Zeitraum vom 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025) kein Bestandteil der 5. Flächennutzungsplanänderung, da die Fläche ab dem 01.09.2025 (im Zuge der Nachfolgenutzung) wieder uneingeschränkt als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist / genutzt werden kann.

2.2 Bestandssituation / Realnutzung

Realnutzung

Die Plangebietsflächen befinden sich alle im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal im Norden des Gemeindegebietes von Amberg, das im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Naturräumlich liegen die Flächen im Landschaftsraum der „Lech-Wertach-Ebene“ zwischen der Wertach und der „Gennach“ südöstlich von Ettringen bzw. nordwestlich von Buchloe.

- Im Wesentlichen werden die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenzen innerhalb der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ sowie westlich / nordwestlich direkt angrenzend an die Teilgebietsfläche „SO V“ wurden im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie der zugehörigen 4. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2017 jeweils 12 m breite Flächenstreifen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt bzw. dargestellt, welche flächenhaft extensiviert wurden und entsprechend genutzt / gepflegt werden („gebietsinterne“ Ausgleichsflächen mit Bezeichnungen „Ausgleichsfläche A 4.4“ sowie „Ausgleichsfläche A 4.1“).

- Des Weiteren hat sich aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung der Flächen im direkten Bereich der ehemaligen Sendeanlage, welche urspr. Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, dort auch nach dem Abbau der technischen Anlagen im Jahr 2014 eine aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Situation auf den nicht überbauten Flächenbereichen erhalten, da diese auch weiterhin extensiv bewirtschaftet / gepflegt wurden.

- Entsprechend unterliegen auch die Flächen der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. südöstlich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung), die im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 (im

Parallelverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer Überlagerung bzw. gesamtplanerisch zielführenden Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ ausgewiesen wurden, akt. unverändert einer extensiven Nutzung / Pflege. Hier wird lediglich der Flächenbereich, der etwa in der Mitte dieses Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 gelegenen Gehölzstruktur im Gegensatz zu den restlichen Grundstücksflächen in die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches mit aufgenommen bzw. im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung mit überplant (zielführende Berücksichtigung / Nutzung naturschutzfachliches Aufwertungspotentials und Ausweisung einer entspr. Ausgleichsfläche). Diese Fläche soll nach der vorgesehenen Rodung der insbesondere aus standortfremden Fichten bestehenden Gehölzstruktur wie der Rest der Fläche zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche entwickelt werden.

- Insgesamt sind heute von der ehemaligen Nutzung der Sendeanlage bzw. den vormaligen großflächigen baulichen Anlagen der im Jahr 2014 abgebauten Kurzwellensendeanlage (urspr. geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), neben den baulichen Anlagen / Gebäuden im Zentrum der ehem. „Anlagenäste“, vorrangig nur noch Teile der Zaunanlagen und einige der Wege(flächen) aus Betonplatten vorhanden.

Die Zaunanlagen befinden sich dabei im Wesentlichen entlang der urspr. Kernbereiche des Betriebsgeländes bzw. um den vorgenannten zentralen Bereich sowie die vormaligen 3 „Anlagenäste“ und dienen derzeit insbesondere auch als Anlageneinzäunung für die bereits bestehenden / errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

- Als naturschutzfachlich wertgebende Strukturen sind auf den Plangebietsflächen selbst – neben den vorstehend genannten flächenhaft extensiv genutzten / gepflegten Flächenbereichen – im Wesentlichen entlang der bestehenden Geländekante, welche die westliche Geltungsbereichsgrenze der Teilgebietsflächen „SO I“ & „SO II“ (Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) zur freien Landschaft hin begrenzt, abschnittsweise insb. Feldhecken- bzw. Gehölzstrukturen (mit angrenzenden / randlichen sonst. Grünstrukturen, v.a. Altgrasfluren) vorhanden, die bei Umsetzung des Vorhabens allerdings vollumfänglich erhalten bleiben und im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstrukturen festgesetzt werden.

Des Weiteren verläuft südlich benachbart der Teilgebietsflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung: „SO VI-A“ / „SO VI-B“ der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der etwas weiter östlich in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“. Auch nördlich an den „Kleinen Hungerbach“ angrenzend bzw. direkt entlang des Fließgewässers auf Fl.-Nr. 1550/6 besteht eine markante (gewässerbegleitende) Gehölzstruktur, die im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung ebenfalls als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstruktur festgesetzt wird.

Weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestructuren, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nach derzeitigem Sachstand im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Abgesehen von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren; diese bleiben allerdings im Rahmen des Planvorhabens alle erhalten bzw. werden zudem weiterführend optimiert) werden die vorliegend als Sondergebietsteilflächen neu ausgewiesenen / überplanten Vorhabenflächen derzeit im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Zudem ist der deutlich überwiegende Teil des Landschaftsraumes im Umfeld / der Umgebung der Vorhabenflächen insgesamt in starkem Maße geprägt durch relativ ausgedehnte / großflächige landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen (Gesamt-Bewertung i.S. einer zu einem Großteil strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand nicht beeinträchtigt.

Bestandssituation

Bezüglich weitergehender /ausführlicheren Informationen zu den nachfolgenden einzelnen Themenbereichen wird auf Ziffer 4.2 der Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung verwiesen!

• Naturräumliche Situation

Das Plangebiet (PG) liegt in dem naturräumlichen Bereich der "Lech-Wertach-Ebene" (047), einer Untereinheit der "Donau-Iller-Lech-Platten" (04).

Der relativ ebene, aus Niederterrassen bestehende Landschaftsraum zwischen Wertach und Gennach, in der sich die ehemalige Sendeanlage Wertachtal bzw. das Vorhabengebiet befinden, war ursprünglich eine ausge dehnte Niedermoorlandschaft, die heute nachhaltig trockengelegt ist – dies ist teilweise auch die Folge der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts, wodurch sich der Fluss in der Folgezeit stark eingetieft hat. In dem Bereich der Plangebietsflächen bis weiterführend hin zur Mündung der Gennach in die Wertach bei Schwabmünchen sind die Talräume der beiden Gewässer nicht mehr – wie noch etwas weiter südlich im Umgriff der Ortslage von Amberg – durch einen Höhenrücken voneinander getrennt.

• Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft südlich benachbart der Plangebietsteiflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die bereits Rund 450 m weiter südlich nach Richtung Osten bzw. Nordosten abzweigt / verläuft.

Lage zum Überschwemmungsgebiet HQ100 / zu „wassersensiblen Bereichen“:

Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Vorhabengebiet, abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteiflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO IV-A“ und „SO VI-B“, im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteiflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Hierzu ist u.a. festzustellen, dass sich die Einstauung / Überflutung / Hochwasserlinie nach derzeitigem Kenntnisstand im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt; - dies ist nicht zuletzt auch schon allein daran zu erkennen, dass die durch ein HQ100-Überschwemmungs-Ereignis eingestauten Flächen in dem in den betroffenen Bereichen grundsätzlich als eben zu bewertenden Plangebietsgelände, im Fall / am Standort der dort nahezu höhengleich mit dem Gelände angelegten bestehenden Wegeflächen nicht überflutet werden bzw. von der Kulisse der ermittelten, überschwemmten Flächenbereiche ausgenommen sind.

• Grundwasser

Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten sind, gem. den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Der Grundwasserstand liegt – auf Grundlage der Beobachtungen der im Umgriff des PG gelegenen gemeindlichen Kiesgrube / Baggersee im Mittel ca. 6 m bis 6,5 m unter der Geländeoberfläche (GOK).

Allerdings ist in den südöstlichen Bereichen des Plangebietes, entlang des „Kleinen Hungerbachs“ bzw. des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“ mit einem höheren Grundwasserstand zu rechnen. Dies wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Fachunterlage „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal (...),“ des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, bestätigt.

Danach sind an den Standorten der 3 geplanten WEA (s. Darstellung im „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung), jeweils folgende Werte für die Geländeoberkante (GOK) sowie den höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHGW) und den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden bzw. zu erwarten:

- Standort der „**WEA3**“ / geplante Windenergieanlage auf TF Fl.-Nr. 1550/15:
GOK von 591,5 m ü.NN; HHGW von 591 m ü.NN sowie MHGW von 590,2 m ü.NN:
Im Ergebnis: **MHGW von ca. 1,3 m unter GOK.**
- Standort der „**WEA2**“ / südliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 250 m zum „Kleinen Hungerbach“ und mehr als 300 m zum „Lüßgraben“):
GOK von 590,5 m ü.NN; HHGW von 589 m ü.NN sowie MHGW von 588,1 m ü.NN:
Im Ergebnis: **MHGW von ca. 2,4 m unter GOK.**
- Standort der „**WEA1**“ / nördliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 650 m zum „Kleinen Hungerbach“ und deutlich mehr als 500 m zum „Lüßgraben“):
GOK von 590,2 m ü.NN; HHGW von 587,7 m ü.NN sowie MHGW von 586,8 m ü.NN:
Im Ergebnis: **MHGW von ca. 3,4 m unter GOK.**

• **Boden / Untergrundsituation**

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt):

- im Bereich der 5 östlichen und nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 1), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Äußeren Jungendmoräne“ sowie
- im Bereich der beiden westlichen Teilflächen „SO IV“ und „SO V“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 2), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Mittleren Jungendmoräne“.
- Die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) werden im Westen von der Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“ begrenzt.
- Gemäß der Angaben des Geotechnischen Berichts des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, weisen die Niederterrassenschotter im Bereich der ehemaligen Sendeanlage eine Mächtigkeit von etwa 9 m bis 10 m auf; darunter ist Material der Oberen Süßwassermolasse vorzufinden, das sich bis in große Tiefen fortsetzt.

Boden:

- Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) weisen die 3 nördlichen Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) nahezu ausschließlich im Untergrund carbonathaltige Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf.
- Im Bereich der 2 westlichen Plangebietsteilflächen „SO IV“ und „SO V“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) ist nahezu ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment vorhanden. Dementsprechend sind diese 2 Teilgebietsflächen auch in der „Moorbodenkarte“ verzeichnet (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.
- Im Bereich der beiden Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) ist nahezu ausschließlich humusreiche Pararendzina aus Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter), gering verbreitet mit flacher Flussmergeldecke vorzufinden.

Gemäß der Moorbodenkarte (siehe Umweltatlas Bayern: Moorbodenkarte 1:25.000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sind in Bereichen des Planungsgebiets Moorböden in Form von Anmoorgley und Moorgley kartiert. Aufgrund dessen wurde im Zuge der vorbereitenden Planungen fachgutachterlich überprüft, ob es sich bei den Plangebietsflächen, trotz der o.g. bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung, auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) um ein „Feuchtgebiet“ bzw. „Moor“ im Sinne der GAPKondV handelt.

Nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 sind „Feuchtgebiete“ und „Moore“ als Böden mit einem organischen Bodenkohlenstoffgehalt von mindestens 7,5 % oder einem Gehalt an organischer Bodensubstanz von mindestens 15 % in einer Bodenschicht von 10 cm innerhalb der oberen 40 cm eines Profils definiert.

Fachgutachterliche Ergebnisse:

Der organische Bodenkohlenstoffgehalt wurde im Rahmen des Gutachtens anhand der TOC-Gehalte entsprechend bestimmt und erreichte in keiner Probe die maßgeblichen 7,5 % gemäß o.g. Definition.

Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar.

=> Im Ergebnis stellt damit die Führung eines Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, Umweltatlas Bayern – Boden) keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

Auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen wurde - mit Ausnahme von Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ (Fl.-Nrn. 1127, 1128 & 1582) - der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen im gesamten Bereich des Plangebietes bzw. auf den Grundstücken / Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12 & 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg, erbracht. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

- Allerdings kann nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand festgehalten werden, dass eine Grundwassergefährdung durch die im Wesentlichen oberflächennahen Bodenverunreinigungen im Umfeld der vormaligen Maststandorte ausgeschlossen werden kann und der Altstandort als „nutzungsorientiert saniert“ unter Auflagen aus der Altlastenbehandlung entlassen wurde.

• **Denkmalschutz**

Baudenkmäler und / oder Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im PGselbst und dessen Umgriff nicht vorhanden.

2.3 Planungseckpunkte / wesentliche Planungsinhalte

Im Zuge der gegenständlichen 5. Änderung des FNP erfolgt (auf Grundlage der Planungskonzeption / Festsetzungen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie der am östlichen Rand der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ (Bezeichnung gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung) gelegenen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in entsprechende „Sonderbauflächen“ (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit nachfolgenden Zweckbestimmungen:

- Flächen Teilgebiete „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ (Bezeichnung Plangebietsteilflächen gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung):
in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“:
- Fläche Teilgebiet „SO VI-B“:
in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen / -flächen Windenergie“:

Des Weiteren wird in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung sowohl von "Flächen für die Landwirtschaft" als auch im Fall der beplanten Teilfläche der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ von "Flächen für die Landwirtschaft" mit einer zusätzlichen Überlagerung bzw. Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ vorgenommen in:

- „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.
Diese werden auch inhaltlich in Bezug auf die grünordnerische sowie naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert und mit dem neu eingeführten Planzeichen "Flächenhafte Extensivierung; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- und Lebensraum- bzw. Standortanreicherung" zusätzlich gekennzeichnet.

Auch werden die innerhalb der Plangebietsflächen gelegenen bestehenden, zu erhaltenden „Gehölzstrukturen“ als „Gehölzstruktur (Bestand), zu erhalten“ sowie die Erschließungsflächen im Weiteren als „Wegeflächen (Flur- / Wirtschaftswege, teils auf Privatgrund)“ dargestellt.

Darüber hinaus werden vorliegend die Flächen, auf der langfristig (ab dem 01.09.2025) der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf bzw. die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, im Flächennutzungsplan ebenfalls entsprechend dargestellt (Teilflächen des Grundstücks Flurnummer 985/1, Gemarkung Amberg). Da es möglich ist, diese Fläche gleichzeitig – quasi im Zuge einer „Doppelnutzung“ – als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festzulegen, wird diese sowohl als „Fläche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (Flächen für CEF-Maßnahmen)“ als auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt bzw. neu ausgewiesen.

Hinweis: Die Flächen, auf welchen vorliegend der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf nur temporär / kurzfristig erfolgt (im festgelegten Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025; auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nm. 1150 & 1151, jeweils der Gmkg. Amberg), stellen keinen Bestandteil der gegenständlichen 5. Flächennutzungsplanänderung dar, da diese Flächen ab dem 01.09.2025 wieder uneingeschränkt im Rahmen der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Untertallgäu festgelegten Nachfolgenutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ genutzt werden (können).

Des Weiteren werden die Teilflächenbereiche innerhalb der Teilgebiete (mit Bezeichnung gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung: „SO VI-B“ & „SO VI-B“ des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes entlang der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hochwasserereignis HQ 100 der Gennach bzw. des Lüßgrabens, Stand 31. Oktober 2022“ entsprechend gekennzeichnet bzw. nachrichtlich-informativ in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass zudem die für das Planvorhaben Wesentlichen bzw. alle vorliegend relevanten weiteren nachrichtlich-informativen Plangrundlagen / -informationen, etc. enthalten bzw. gekennzeichnet sind; dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Umgrenzung des Flächenbereiches, der in das Altlastenkataster aufgenommen wurde bzw. die „Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein können (Altlasten- und Altablagerungsverdachtsflächen); Bayerisches Altlastenkataster Nr. 77800794 (sowie nördlich angrenzender Flächenumgriff im Landkreis Augsburg: Bayer. Altlastenkataster Nr. 77200857)“, sowie
- die Darstellung des im Regionalplan der Region „Donau-Iller“ festgelegten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „VR Amberg Wertachtal“, Standort-Nr. „BY-21“ als „Vorranggebiet für Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. „BY-21“; Darstellung übernommen aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau-Iller)“.

Dagegen wurde die Flächen-Darstellung der „Fläche für Versorgungsanlagen – Fernmeldeanlage“ (Flächenumgrenzung ehem. Kurzwellensendeanlage Wertachtal - Ende 2014 abgebaut; heute deshalb ohne Aktualität) des rechtswirksamen FNP aufgrund der heute nicht mehr vorhandenen Aktualität innerhalb der Plangebietsflächen nicht mehr dargestellt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich im Bereich der Plangebietsteilflächen, die als Sonderbauflächen (S; gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden sollen, nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Flächen (gesetzlich geschützte Biotope). Bei den Flächen, die als „gebietsinterne Ausgleichsflächen bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft““ dargestellt werden, handelt es sich dagegen teilweise um gesetzlich geschützte Biotope. So ist die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene, mit überplanten Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1550/6 amtlich Biotop-kartiert mit Nr. mit Nr. B-7930-1012-004; entsprechende Teilflächen des Gesamt-Biotops mit Bezeichnung „Extensivwiesen in Sendeanlage Wertachtal“).
- Der südlich benachbart des PG verlaufende „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) inkl. seiner Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht allein aufgrund der in dem Bereich bestehenden ca. 25 m langen Verrohrung nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar.
- Die Flächen des gegenständlichen PG liegen vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Wiesenbrüterkulisse, Nr. 78300002, „Wertachtal bei Gennach“. Diesbezüglich weiterführend wird auf die fachliche Bewertung unter dem nachfolgenden Unterpunkt „Belang Artenschutz: Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse“ in diesem Kapitel verwiesen!
- Auch in der Artenschutzkartierung (ASK) sind Funde von Wiesenbrütern, wie beispielsweise dem Großen Brachvogel oder dem Kiebitz, verzeichnet; zu diesen Funden ist jedoch anzumerken, dass es sich um Funde handelt, die älter als 5 Jahre sind und deshalb aus fachlicher Sicht bzgl. ihrer Aussagekraft nur noch als in starkem Maße eingeschränkt bzw. nicht mehr gültig zu bewerten sind!
Außerdem sind an den Baggerseen / Nasskies-Abbaustellen der Umgebung (außerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planung) Funde von Fröschen, Kröten und verschiedenen Libellenarten angeführt.
- Zudem befinden sich die Bereiche der Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“ & „SO V“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) innerhalb eines landkreisübergreifenden Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)- Schwerpunktgebietes bzw. mit Bezeichnung „Gennachmoos“ der Landkreise Unterallgäu und Augsburg. Auf Seiten des östlich angrenzenden Landkreises Ostallgäu (dieser grenzt teils unmittelbar östlich an das PG bzw. den „Lüßgraben“ / der „Gennach“ an) befindet sich weiterhin der funktional in gleichwertiger Weise fortgeführte ABSP-Schwerpunktgebiet „Niedermoorgebiete der Lech-Wertach-Ebenen“.
- Eine Beeinträchtigung des etwa 1 km westlich des PG gelegenen Landschaftsschutzgebietes „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ ist i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.
- Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung der meisten der bereits bestehenden und im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsflächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.
Ausnahmen bilden hier zum einen die bestehende (im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans bzw. der 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 ausgewiesene), entlang der Ost- / Nordostgrenze der Plangebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-B“ gelegene „gebietsinterne“ Ausgleichsfläche mit Bezeichnung „Ausgleichsfläche A 4.4“, die im Zuge der gegenständlichen Planung als Teil der neu geplanten Sonderbauflächen (S) komplett überplant wird.
Zum anderen ein kleiner randlicher Bereich am östlichen Ende der „gebietsinternen“ Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A 4.3“ (gem. der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017), der am nördlichen Bereich derselben Teilgebietsfläche „SO VI-B“ / im Bereich des vorliegend mit berücksichtigten bzw. beplanten Flächenstreifens in Richtung des „Zentrum-Bereiches“ des vormaligen Wertachtalsenders

ebenfalls einbezogen bzw. in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen /-flächen Windenergie“ umgeändert wird.

- Die Lage der einzelnen Plangebietsteilflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) innerhalb von Flächen von naturschutzfachlichen Fachunterlagen ist in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst:

Für die Plangebietsteilfläche trifft zu / sie liegt innerhalb:	„SO I“	„SO II“	„SO III“	„SO IV“	„SO V“	„SO VI-A“ / „SO-VI-B“
ABSP-Fläche	X	X	X	X	X	teilweise
ABSP-Schwerpunktgebiet	X	X	X	X	X	–
Wiesenbrüterkulisse	X	X	X	X	X	X
Moorbodenkarte von Bayern	–	–	–	X	X	–

- Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung:
Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist außerdem der Begründung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Das artenschutzrechtliche Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 kommt zu folgendem Gesamt-Ergebnis (siehe Gutachten Seite 30):

„ 7. Gutachterliches Fazit:

Der Fachbeitrag zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die in Kapitel 5 gelisteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geeignet sind, um das Auslösen der **Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.** Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben **ist daher nicht erforderlich.**“

Artenschützerische Bewertung

Insgesamt weisen die Flächen des Vorhabengebietes aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und Artenausstattung, trotz der vergleichsweise starken Vorbelastungen - v.a. durch die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung und die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebauten Bereichen - für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten (darunter insb. Bodenbrüter des Offenlandes sowie auch Hecken- & Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) derzeit grundsätzlich ein Lebensraumpotential von gewisser Bedeutung auf.

Aufgrund dessen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung / -erweiterung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu das oben genannte **gesonderte faunistische Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung zur parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ mit eingearbeitet wurden.**

Fazit:

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass bei Umsetzung bzw. Beachtung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Vielmehr ist bzgl. der Belange von „Naturschutz und Landschaftspflege“ insgesamt im Vergleich zur Bestands-situation sogar mit einer (teils deutlichen) potentiellen Verbesserung zu rechnen, da die Flächen von intensiv genutzten Ackerflächen hin zu Dauergrünlandflächen diesbzgl. grundsätzlich aufgewertet werden. Damit einhergehend ist, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und Ausgleichsflächen-Konzeption aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung. Dies erfolgt sowohl „gebietsintern“ als auch „gebietsextern“ i.V.m. der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg).

Hierfür werden im Wesentlichen mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche neu ausgewiesen.

- **Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse**

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Gennach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des „Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. Ostallgäu) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulisse“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw. Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass **ein Ergebnis des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war, dass im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden** (siehe Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der gegenständlichen Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sowohl die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulisse erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen unter den Ziffern 1.2.5 sowie 3.5 (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) des Umweltberichts verwiesen.

3.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten zu nennen deren Inhalte in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt wurden:

- Fachgutachten zum Artenschutz:

Mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zusätzlich ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu entsprechend in die Planung eingearbeitet wurden; das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ als Bestandteil der Begründung als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse folgender drei weiterer Fachgutachten / Fachbeiträge i.V.m. den Schutzgütern Boden bzw. Flora, Fauna und Biologische Vielfalt, grundsätzlich ebenfalls in den vorliegenden Bauleitplanungen berücksichtigt / verwendet:

- Fachgutachten zur Klärung des Vorhandenseins von Moorböden im Plangebiet, mit Bezeichnung / Titel: „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“, erstellt von dem Planungsbüro GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig, 86919 Utting am Ammersee mit Stand vom 12.07.2023.
- Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht im Zuge der Vorarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA), mit Bezeichnung / Titel: „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal, Flurnummer 1550, 1550/15, Gemarkung: Amberg, Gemeinde: Amberg, Landkreis: Unterallgäu“; erstellt von dem Geotechnischen Büro, Dipl.-Geol. Udo Bosch, 87733 Markt Rettenbach, mit Stand vom 21.05.2024.
- Fachgutachten zur Dokumentation der vorhandenen Vegetation auf den innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung gelegenen, als Biotop kartierten Flächen: Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen“, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, mit Stand vom 08.04.2024

Ferner ist vorliegend als fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung anzuführen:

- Gewässerentwicklungsplan (GEP) für die Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Amberg und Wieder-
gelingen aus dem Jahr 2006 (Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH,
86381 Krumbach)

3.3 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind im Wesentlichen zum einen die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung nahezu des gesamten Flächenumgriffs des PG sowie die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig / -maßstäblich mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren baulichen Anlagen (insb. Modulbauwerke, Betriebsgebäude / Trafostationen, Einfriedungen, etc.) bebauten Bereichen zu nennen.

Des Weiteren sind die Flächen des Plangebietes, wie unter Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes ausgeführt, Größtenteils auch als sog. Altstandort in dem Bayer. Altlastenkataster verzeichnet.

Abschließend zu nennen sind die bestehenden baulichen Anlagen / Gebäude und vergleichsweise gut ausgebauten Erschließungsflächen / Infrastruktureinrichtungen, etc. im Zentrum-Bereich der ehem. „Anlagenäste“ des vormaligen Wertachtalsenders.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bezüglich der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. von Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet wird auf der gegenständlichen Ebene der Flächennutzungsplanung (als vorbereitende Bauleitplanung) auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf die entsprechenden Inhalte der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ verwiesen.

3.5 Umweltbericht

Das Plangebiet überdeckt sich weitgehend mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“:

Nennenswerte Unterschiede bestehen lediglich bzgl. der nachfolgenden (Teil)Flächen, welche aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sowie der Planungskonzeption auf Ebene der Bebauungsplan-Änderung keine Bestandteile des Geltungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darstellen (müssen):

- 1.) Flächenbereich (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jew. der Gmkg. Amberg), auf welchem der artenschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)) nur kurzfristig / temporär erfolgt (im Zeitraum vom 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025);
Hinweis: Dieser ist letztlich kein Bestandteil der gegenständlichen 5. Flächennutzungsplanänderung, da die Fläche ab dem 01.09.2025 (im Zuge der Nachfolgenutzung) wieder uneingeschränkt als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist / genutzt werden kann.
- 2.) Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 3439/1 der Gemarkung Amberg, das im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A1“ festgesetzt wurde; in der für diesen Flächenbereich bestandskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013) ist diese Fläche bereits als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.
- 3.) Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 1550/6 der Gemarkung Amberg: Von diesem Grundstück liegt nur der 785 m² umfassende Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, welcher als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt und in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung entsprechend festgesetzt werden soll.

Für die Teilfläche, welche in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““ festgesetzt wird, ist keine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig; - da diese Fläche im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2017, rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017 (zusätzlich zu der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1993) bereits als „Vorrangfläche Naturschutz“ dargestellt wurde.

Im Ergebnis überdeckt sich das verfahrensgegenständliche Plangebiet der 5. Flächennutzungsplanänderung somit im Wesentlichen auch mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal".

Da die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB für die Flächen des Vorhabengebietes im Rahmen der parallel aufgestellten und in ihrer Detailliertheit erheblich genaueren Bebauungsplanänderung / -erweiterung vorgenommen wird bzw. erfolgt, wird inhaltlich auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen.

Dieser Umweltbericht wird der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls als Bestandteil der Begründung in Anlage beigelegt.

Bewertung der Schutzgüter:

Die zusammengefassten Ergebnisse des Umweltberichtes können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichts verwiesen:

A) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

B) Plangebietsteifläche „SO VI-B“

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung**4.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf mit Stand vom 14.10.2024****4.1.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB):**

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 14.10.2024 **gingen keine Äußerungen / Stellungnahmen ein.**

4.1.2 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die im Zuge der **(frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, **gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 14.10.2024 eingegangenen Stellungnahmen von 13**

Stellen / TÖB mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden im Wesentlichen / zusammenfassend in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.06.2025 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Von Seiten der **Ericsson Services GmbH**, wurde zur Kenntnis gegeben, dass sowohl bzgl. der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes als auch der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom keine Einwände bestehen. Zusätzlich wurde ein Hinweis gegeben bzgl. der Kontaktdaten zu Anfragen bzgl. der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom und der Fa. Ericsson.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

- Der **Deutsche Wetterdienst (DWD)** hatte keine Einwände ggü. der Planung und gab die Information, dass bei Bedarf klimatologische Gutachten, beim DWD in Auftrag gegeben werden können. Zusätzlich erging der Hinweis, an welche E-Mail-Adresse Beteiligungen im Zuge von Bauleitplanverfahren gesandt werden sollten.

Das Einvernehmen mit dem Planvorhaben und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** wurden Hinweise zu den Themenbereichen „Öffentliche Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Niederschlagswasserbewirtschaftung“, „Überschwemmungsgebiet, Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser“, „Bauwasserhaltung“ sowie „Nähe zum Gewässer „Kleiner Hungerbach““ gegeben.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Hinweise inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde diesbezüglich verwiesen. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die wesentlichen Inhalte der angeführten Punkte / Themenbereiche in der vorliegenden Fassung der Planunterlagen - bezogen auf die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung / Ebene der (vorbereitenden) Bauleitplanung - insbesondere auch im anhängigen Umweltbericht im Wesentlichen bereits in einem abschließenden Umfang enthalten sind.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war insgesamt nichts veranlasst.

Abschließend wurde als generelle Sachstands-Information bzgl. der im Zuge des Planungsprozesses erforderlichen Fortschreibung der Planunterlagen noch zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 ausgewiesene Baugebietsteifläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung wieder aus der Planung herausgenommen wird!

- Das **Landratsamtes Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde**, äußerte Einwände zur Ausgleichsflächen-Zuweisung auf Fl.-Nr. 1550/6, da eine weitere Aufwertung dieser Fläche nicht mehr erfolgen könne. Des Weiteren wurde empfohlen, eine ökologische Baubegleitung mit Weisungsbefugnis zu beauftragen, damit die doch umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen korrekt umgesetzt werden und im Zweifelsfall nicht aus artenschutzrechtlicher Sicht ggf. ein Baustopp verhängt werden muss.

Die Einwendungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und aufgegriffen. Die betreffende Ausgleichsflächen-Zuweisung bzw. die bislang als Ausgleichsflächen dargestellten Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 wurden aus dem Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen und diese Grundstücksteifläche dementsprechend auf Grundlage der rechtswirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 damit (planungsrechtlich) unverändert als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Zusatz / Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ wiederum dargestellt. Auf Ebene der parallel aufgestellten Änderung des Bebauungsplans wurde der auf dieser Grundstücksteifläche zugeordnete Ausgleichsbedarf in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf eine anderweitige Fläche zugeordnet.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend geändert / fortgeschrieben.

Bzgl. der Empfehlung einer ökologischen Baubegleitung wurde zur Kenntnis gegeben, dass dieser Hinweis inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betrifft. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde diesbezüglich verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war diesbezüglich nichts veranlasst. Abschließend wurde auch zu dieser Stellungnahme als generelle Sachstands-Information bzgl. der im Zuge des Planungsprozesses erforderlichen Fortschreibung der Planunterlagen noch zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 ausgewiesene Baugebietsteilfläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung wieder aus der Planung herausgenommen wird!

- Die **Regierung von Schwaben, Sachgebiet Naturschutz**, äußerte im Wesentlichen die gleichen Einwände wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu zur Ausgleichsflächen-Zuweisung auf Fl.-Nr. 1550/6, da eine weitere Aufwertung dieser Fläche nicht mehr erfolgen könne. Des Weiteren wurde ebenfalls eindringlich empfohlen, eine ökologische Baubegleitung mit Weisungsbefugnis zu beauftragen.

Wie zu der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu bereits ausgeführt, wurden die Einwendungen und Hinweise zur Kenntnis genommen und entsprechend aufgegriffen. Die diesbezüglichen Ausführungen wurden an dieser Stelle nicht nochmals entsprechend wiederholt / wiedergegeben; auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu wurde diesbezüglich verwiesen.

Bzgl. der betreffenden Ausgleichsflächen-Teilfläche wurden die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung entsprechend geändert / fortgeschrieben.

Bzgl. der Empfehlung einer ökologischen Baubegleitung war zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung nichts veranlasst, da dieser Hinweis inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betrifft.

- Die **Deutsche Flugsicherung GmbH** äußerte keine Bedenken bzgl. der Belange des Anlagenschutzes; des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf die Aufgaben der Länder gemäß des Luftverkehrsgesetzes bezieht.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die zuständige Behörde auf Landesebene, das Luftamt Südbayern, bereits zusätzlich / gesondert am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurde, jedoch im Zuge dieses Beteiligungsschrittes keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gab zur Kenntnis, dass durch die Planung die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt werden. Außerdem ergingen allgemeine Hinweise bzgl. zu berücksichtigender Erfordernisse im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes.

Die Hinweise wurden insbesondere für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass diese Hinweise inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung selbst war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamtes Kempten (WWA)** wurden Hinweise zu den Themenbereichen „Altlasten“, „Wasserversorgung“ / Wasserschutzgebiete, „Grundwasserstände“, „vorsorgender Bodenschutz“, „Siedlungsentwässerung“, „Hochwasserabfluss“ und „Gewässerökologie“ gegeben.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Hinweise inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde diesbezüglich verwiesen. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die wesentlichen Inhalte der angeführten Punkte / Themenbereiche in der vorliegenden Fassung der Planunterlagen - bezogen auf die verfahrensgegenständliche Flächennutzungsplanänderung / Ebene der (vorbereitenden) Bauleitplanung - insbesondere auch im anhängigen Umweltbericht im Wesentlichen bereits in einem abschließenden Umfang enthalten sind.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war deshalb nichts veranlasst. Abschließend wurde ebenfalls zu dieser Stellungnahme als generelle Sachstands-Information bzgl. der im Zuge des Planungsprozesses erforderlichen Fortschreibung der Planunterlagen noch zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 ausgewiesene Baugebietsteiffläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung wieder aus der Planung herausgenommen wird!

- Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg** wies darauf hin, dass in den Planunterlagen mehrfach im Zusammenhang mit dem Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete auf eine Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse im Landkreis Augsburg hingewiesen wird; diese liegt nach Kenntnisstand des LRA Augsburg allerdings im Landkreis Ostallgäu.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Nach nochmaliger Recherche stellte sich heraus, dass es sich in den Planunterlagen um einen inhaltlichen Fehler handelte und diese Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse wie mitgeteilt im Landkreis Ostallgäu liegt.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung wurden entsprechend berichtigt / geändert. Abschließend wurde auch zu dieser Stellungnahme als generelle Sachstands-Information bzgl. der im Zuge des Planungsprozesses erforderlichen Fortschreibung der Planunterlagen noch zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 ausgewiesene Baugebietsteiffläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung wieder aus der Planung herausgenommen wird!

- Von Seiten des **Landratsamtes Ostallgäu** wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, von Seiten des **Sachgebietes Wasserrecht** und von der **Unteren Naturschutzbehörde**:

Das **Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Ostallgäu** wies darauf hin, dass Teile des Plangebietes im landkreisübergreifenden, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen und die damit verbundene Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund des Verbots der Neuausweisung von Bauleitplanungen in diesen Bereichen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, der Sachverhalt in den vorliegenden Planunterlagen bereits in einem ausreichenden und insg. abschließenden Umfang auf Ebene der verfahrensgegenständlichen (vorbereitenden) Bauleitplanung enthalten war; des Weiteren erging der Hinweis auf die betreffenden Inhalte der Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, vom 10.12.2024.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu** wies auf die potenzielle Beeinträchtigung der Wiesenbrüter sowie auf den teilweise vorkommenden Moorboden in dem Plangebiet hin. Für den benachbarten Landkreis Ostallgäu wurde keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die beiden Punkte / Themenbereiche - Wiesenbrüter und Moorböden - in der vorliegenden Fassung der Planunterlagen, insbesondere auch im anhängigen Umweltbericht, inhaltlich im Wesentlichen bereits in abschließendem Umfang auf Ebene der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung enthalten bzw. abgehandelt sind. Auf das jeweilige Fachgutachten zu diesen beiden Themenbereichen sowie auch auf die Inhalte der betreffenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu wurde zudem verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

Abschließend wurde ebenfalls zu diesen beiden Stellungnahmen als generelle Sachstands-Information bzgl. der im Zuge des Planungsprozesses erforderlichen Fortschreibung der Planunterlagen noch zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 ausgewiesene Baugebietsteiffläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung wieder aus der Planung herausgenommen wird!

- Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben und verwies auf die Stellungnahme vom 28.03.2023 (diese betreffende Stellungnahme war die Antwort auf eine Anfrage bzgl. Informationen / aktueller Sachstände, die vorab zu den Beteiligungsverfahren gestellt wurde).

In dieser Vorab-Stellungnahme ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der bestehenden 20- und 1-kV-Kabelleitungen im Vorhabengebiet. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Gefahren in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen und die weitere Abstimmung vor Beginn bzw. während erforderlichen Bauarbeiten. Des Weiteren waren der Stellungnahme zwei Anlagen beigefügt – ein Kabellageplan (bestehend aus 4 Teilplänen) sowie das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung sowie die fachlichen Hinweise, Ausführungen und die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die entsprechenden Hinweise, fachlichen Ausführungen und Empfehlungen inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde diesbezüglich verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Der **Regionalverband Donau-Iller** vertrat die Auffassung / hatte den Einwand, dass die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung flächenhaft extensivierter Grünlandflächen sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“ der Sondergebietsteilfläche „SO VII“ nicht zulässig sei, da diese innerhalb des „Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ liegt und danach WEA selbst nicht zulässig seien. Der regionalplanerisch festgelegte Vorrang eines (ggf. auch) nachträglichen Baus und Betriebs regionalbedeutsamer Windkraftanlagen dürfe allerdings an keinem Standort im Vorranggebiet entgegenstehen. Des Weiteren wurde auf die Überschneidung von Teilen des Plangebietes mit jeweils einem „Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“, einem „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ hingewiesen und die damit jeweils verbundenen Regelungen. Ein weiterer Hinweis bezog sich darauf, dass der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben wurde und seit dem 21.12.2024 rechtsverbindlich ist.

Die fachlichen Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

- Bzgl. des Hinweises / Einwandes, dass die Zweckbestimmung des festgesetzten Sondergebietes für die Plangebietsteilfläche „SO VII“ aufgrund der Lage in dem „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ nicht zulässig ist, wurde zur Kenntnis gegeben, dass aufgrund der im Zuge des Planungsprozesses zwischenzeitlich weiterführend erfolgten Güterabwägung durch den Eigentümer die bisher im Südosten gelegene bzw. südlich des „Kleinen Hungerbaches“ ausgewiesene Baugebietsteilfläche „SO VII“, in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung der Planung nicht weiter berücksichtigt / miteinbezogen werden soll. Diese Plangebietsteilfläche wurde folglich komplett aus der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der verfahrensgegenständlichen Planung wieder herausgenommen. Folglich waren auch die vorliegend geäußerten diesbezüglichen Ausführungen, Einwände und Anregungen als ausnahmsweise nicht mehr relevant zu bewerten.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung wurden diesbezüglich entsprechend geändert / fortgeschrieben.

- Auch bzgl. des Hinweises, dass der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben wurde und seit dem 21.12.2024 rechtsverbindlich ist, wurden die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung entsprechend fortgeschrieben / berichtigt.

- Abschließend wurden die Hinweise auf die Überschneidung von Teilen des Plangebietes mit jeweils einem „Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“, einem „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und die damit jeweils verbundenen Regelungen wurden zur Kenntnis genommen.

Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass diese Punkte in den Planunterlagen inhaltlich bereits in abschließendem Umfang enthalten bzw. abgehandelt sind. Auf die jeweiligen Textabschnitte in den Planunterlagen wurde ebenfalls verwiesen. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die jeweils zuständigen Fachbehörden bereits an dem gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurden. Auf die von diesen Fachbehörden jeweils abgegebenen Stellungnahmen wurde ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde bzgl. einzelner Hinweise, die inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen

Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen, auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text bzw. auf die Planunterlagen der parallel aufgestellten Planung verwiesen. Bezüglich der Überschneidung von Teilen des Plangebietes mit jeweils einem „Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“, einem „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einem „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ war auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung nichts veranlasst.

- Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, wies ebenso wie der Regionalverband Donau-Iller auf das im Regionalplan der Region Donau-Iller ausgewiesene „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“, das „Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“, das „Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ und das „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ im Bereich des Plangebietes sowie die jeweils damit einhergehenden Ziele und Grundsätze.

Die fachlichen Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Auf die vorstehende Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller und den zugehörigen Abwägungs- / Beschlusstext wurde verwiesen. Die diesbezüglichen, inhaltlich entsprechenden Ausführungen werden an dieser Stelle nicht nochmals gesondert wiederholt; auf die direkt vorstehenden Ausführungen zu der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war in Bezug auf die Inhalte dieser vorliegenden Stellungnahme selbst insgesamt deshalb nichts veranlasst.

4.2 **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, (gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf mit Stand vom 23.06.2025**

4.2.1 **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** zur Entwurfsfassung mit Stand vom 23.06.2025 **gingen keine Äußerungen / Stellungnahmen ein.**

4.2.2 **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

Die im Zuge der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)**, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung der Planunterlagen mit Stand vom 23.06.2025 eingegangenen 9 Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, Bedarf einer Kenntnisnahme etc. wurden geprüft bzw. im Wesentlichen / zusammenfassend in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.02.2026 wie folgt sachgerecht abgewogen:

- Von Seiten der **Bundesnetzagentur Berlin, Team Funkbetreiberankunft**, erging dies Feststellung, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist und deshalb keine weitere Bewertung erfolgt. Für diese Einschätzung wurden mehrere mögliche Begründungen zur Kenntnis gegeben. Weiter wurden Hinweise gegeben, welche Abteilung für welche Anliegen zuständig ist.

Das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben sowie die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu** äußerte zu der Planung das naturschutzfachliche Einverständnis; weitere Ausführungen bezogen sich auf die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, wenn die (parallel in Aufstellung

befindliche) 2. Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ Rechtskraft erlangt hat.

Das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben sowie die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Das **Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Zudem wurde zur Kenntnis gegeben, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin Einverständnis besteht.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2025 zu der betreffenden Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim** verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Weiter wurde ausgeführt, dass der vollständige naturschutzrechtlichen Ausgleich auf der Maßnahmenfläche begrüßt werden würde, um landwirtschaftliche Einschränkungen auf einer externen Ausgleichsfläche zu vermeiden.

Die Ausführungen sowie die fachliche Anregung bzw. der Einwand wurden zur Kenntnis genommen. Hierzu wurde zum einen bzgl. des Verweises auf die Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2025 und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit verwiesen. Zum anderen wurde mitgeteilt, dass der vorliegend naturschutzrechtlich erforderliche / zuzuordnende Ausgleichsflächenbedarf, auf Grundlage der Festsetzungen der parallel in Aufstellung befindlichen 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“, in der verfahrensgegenständlichen Entwurfsfassung der Planung bereits zu einem Großteil auf hierfür entsprechend gesamtplanerisch zielführenden Flächenbereichen an den Rändern bzw. integriert in die Gesamtplanungskonzeption der einzelnen Baugebietsteilflächen ausgewiesen wird. Zudem wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass dabei ein größerer Flächenanteil von Rund 0,9 ha des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs gerade auch auf Biotop-kartierten Teilflächen der Fl.-Nrn. 1550 & 3439/1 ausgewiesen wird, welche bereits im Bestand einer landwirtschaftlich „freien Nutzung“ bzw. einer Nutzung ohne „landwirtschaftliche Einschränkungen“ grundsätzlich entzogen sind. Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass dies ebenfalls für die in der vorliegenden Entwurfsfassung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung nun als „gebietsexterne“ Ausgleichsfläche mit aufgenommene / geplante Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2129 der Gemarkung Winterrieden gilt.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war deshalb nichts veranlasst.

- Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten** verwies ebenfalls auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2025 zur betreffenden Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Von Seiten der **Ericsson Services GmbH**, wurde in mehreren Schreiben mit jeweils gleichem Wortlaut zur Kenntnis gegeben, dass sowohl hinsichtlich der Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes als auch der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom keine Einwände bestehen (bzgl. der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie auch der Standorte der Windkraftanlagen). Zusätzlich wurde jeweils ein Hinweis

gegeben bzgl. der Kontaktdaten zu Anfragen bzgl. der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom und der Fa. Ericsson.

Der Hinweis und das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Die **Deutsche Flugsicherung GmbH** äußerte keine Bedenken bzgl. der Belange des Anlagenschutzes; des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf die Aufgaben der Länder gemäß des Luftverkehrsgesetzes bezieht.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die zuständige Behörde auf Landesebene, das Luftamt Südbayern, bereits zusätzlich / gesondert am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurde, jedoch im Zuge dieses Beteiligungsschrittes keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben. Weiter ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der bestehenden 20- und 1-kV-Kabelleitungen im Vorhaben-gebiet. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Gefahren in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen und die weitere Abstimmung vor Beginn bzw. während erforderlichen Bauarbeiten. Des Weiteren waren der Stellungnahme zwei Anlagen beigefügt – ein Kabellageplan sowie das „Merkheft für Baufachleute (...)“.

Das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung sowie die fachlichen Hinweise, Ausführungen und die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass die entsprechenden Hinweise, fachlichen Ausführungen und Empfehlungen inhaltlich im Wesentlichen die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ betreffen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text wurde diesbezüglich verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

- Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Weiter wurde von der Höheren Landesplanungsbehörde zur Kenntnis genommen, dass die Teilgebietsfläche „SO VII“ und somit die Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der vorliegenden, fortgeschriebenen Entwurfsfassung der Planunterlagen entfallen ist. Im Hinblick auf die teilweise Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wurde auf die Stellungnahme verwiesen, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Die fachlichen Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Auf den entsprechenden Abwägungsbeschluss bzw. -text der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2025 zu den betreffenden Abschnitten (zu den Themenbereichen der teilweisen Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft) der Stellungnahme aus der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls verwiesen. Auch auf die weiterhin unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit dieser Teile des Abwägungsbeschlusses bzw. -textes wurde verwiesen.

Zur Fortschreibung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

5.1 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis

neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insbesondere auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ergibt (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023, in der Fassung vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025), sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 *) in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

*) siehe „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 „Anlass und Planungsziel“ dieser Begründung;

An dieser Stelle ist insb. auch neuerlich auf die dringend zu unterstützende / der nach Möglichkeit nachzukommenden Absicht des Gesetzgebers hinzuweisen, den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent und deutlich voranzutreiben (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.)!

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Amberg nicht vorhanden.
 - Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen (auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Kapitel 3.3.1 der Begründung wird entsprechend verwiesen).
 - Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus dem Regionalplan (15) Donau-Iller (in Kraft getreten am 21.12.2024) ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der Plangebietsteilflächen im unmittelbaren Umgriff bzw. Großteils direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal, welches im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist, folgendes anzuführen (Auszug):
 - B V 2.2 G (2): „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (...)“.
 Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...)“
 - Letztlich liegt das Plangebiet der verfahrensgegenständlichen Planung im direkten Anschluss an den Konversionsstandort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, der bereits großflächig als Freiflächen-PV-Anlage bebaut / genutzt wird.
 - Des Weiteren ist ausdrücklich anzumerken, dass sich die Vorhabenflächen - neben der Lage angrenzend an die bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich der vormaligen Kurzwellensendeanlage - auch vergleichsweise weit entfernt / deutlich räumlich abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie an einem Standort mit grundsätzlich potentiell hoher technischer Leistungsfähigkeit bzw. Anbindungs- / Anschlussmöglichkeit, etc. in Verbindung mit dem Stromnetz der LEW / LVN GmbH befinden!
- => Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an die Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) in Kraft getreten am 21.12.2024 grundsätzlich nicht widerspricht oder fachlich entgegensteht!
 Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ im Bereich der Teilgebietsfläche „SO V“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus

den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten des Planvorhabens gegeben (s. Ausführungen unter dem vorstehenden Kapitel 3.3.1 dieser Begründung)!

- Das Planvorhaben für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen auf den Flächenbereichen außerhalb der bestehenden Anlageneinzäunung des vormaligen Wertachtal-Senders wurde im Rahmen aller bisher durchgeführter Scoping-Termine, sonst. Abstimmungen von Planungs-Zwischenständen, etc. sowohl von Seiten der Bauverwaltung als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stets / fortwährend als gesamtkonzeptionell schlüssig hergeleitet sowie bezogen auf die Bestandsverhältnisse und insb. auch hinsichtlich der infrastrukturellen, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierten Standortsituation der Gesamtanlage als überaus zielführend erachtet.
=> Gemäß den Abstimmungsergebnissen ist festzuhalten, dass aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht auf Grundlage der fachlichen Gesamt-Situation / -Verhältnisse im Gemeindegebiet Amberg nach derzeitigem Sachstand auch nur dieser Standortbereich grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung / Dimension des gegenständlichen Planvorhabens als gesamtplanerisch zielführend bzw. geeignet zu bewerten ist, insb. mit Blick auf die dort bereits bestehende / errichtete großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen.
- Aufgrund der Besonderheiten Landschafts- / Naturraumes der Lech-Wertach-Ebene in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte i.V.m. der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortslagen von jeweils mindestens 1,5 km insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben (wie dies auch an den bereits umgesetzten bzw. bestehenden großflächigen / -maßstäblichen Anlagenbestandteilen vor Ort ersichtlich ist).
 - Diese eingeschränkte Wahrnehmbarkeit (im Landschaftsraum) der bereits bestehenden und auch der geplanten / künftigen, zusätzlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird durch die bestehenden Gehölzstrukturen verstärkt. In diesem Zusammenhang sind vorliegend insbesondere folgende Gehölzstrukturen zu nennen: Waldflächen nördlich bzw. nordöstlich von Amberg, gewässerbegleitende Gehölze entlang des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ bzw. des „Lüßgrabens“ und die Feldgehölze / -heckenstrukturen im Bereich der direkt westlich der Plangebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ (Bez. Teilgebiete gem. parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) bestehenden Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“.
 - Darüber hinaus erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen (s. Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung).
- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO IV“ und „SO V“ zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.
 - Aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom dennoch nicht gegeben, da in dem seit 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter

§ 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...)“. In der Konsequenz würde der vorliegende Standort dementsprechend auch den zuvor ausgeführten gesetzgeberischen Absichten zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) eigentlich widersprechen.

Ausgenommen davon wäre nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine (dauerhafte) Wiedervernässung der Plangebietsflächen zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ (im Rahmen der gesetzlich genannten „besonderen Anlagen, die den Anforderungen (dennoch) entsprechen“).

- Allerdings ist diesbezüglich im gegenständlichen Planungsfall bzw. in Bezug auf den vorliegenden Standort zum einen festzuhalten, dass eine (dauerhafte) Wiedervernässung zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ schon allein aufgrund der benachbarten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wertachtal sowie zudem auch der für den Naturraum übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzung zur Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl gegenwärtig als auch zukünftig nicht möglich bzw. auszuschließen sein dürfte.

Zum anderen ist bzgl. der Moorboden-Thematik davon auszugehen, dass neben aktiven Entwässerungsmaßnahmen nach der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Eintiefung des Flusses als Folge auch der Grundwasserspiegel im Wertachtal (ohne weitere aktive Entwässerungsmaßnahmen) dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Aufgrund dieses lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Absenkung des Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend *relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt* hat und folglich in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

- Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar. Weiterführend wird diesbezüglich insb. auch auf die nachfolgenden Inhalte der Ziffer 4.2.2 dieser Begründung verwiesen.

=> Im Ergebnis stellt die Führung der oben genannten Plangebietsteilflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) damit keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

- **Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse**

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Gennach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des „Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. Ostallgäu) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulisse“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw.

Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass ein Ergebnis des im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war, dass im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden (s. Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der parallel aufgestellten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulisse erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

- Insbesondere in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zum Vorkommen von Wiesenbrütern ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der "Energiewende", welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird auf den oben genannten § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) -sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

=> **Aus diesen Gründen gewichtet die Gemeinde Amberg im Ergebnis** in diesem verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **entsprechend höher als** die

Belange i.V.m. dem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet, welches im Untersuchungsgebiet zudem auch (akt. und seit geraumer Zeit!) kein Vorkommen von Wiesenbrütern mehr aufweist.

- Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung / geplante Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung und der bestehenden Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation, insb. im Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung.

Zudem ist gem. den Festsetzungen der parallel aufgestellten Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorliegend auch planungsrechtlich sichergestellt, dass es sich einerseits um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und andererseits, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung und dem für diesen Fall festgelegten Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand des Geländes unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen wieder herzustellen ist (auf die textlichen Festsetzungen §§ 2.4, 2.5 & 2.6 der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung wird entsprechend verwiesen)!

Fazit:

Insgesamt ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Verfassers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte), vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkullisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkullisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.

• **Belang Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“**

Oberflächengewässer: Südlich benachbart der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ verläuft der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die -bereits rund 450 m weiter südlich nach Richtung Osten / Nordosten abzweigt / verläuft (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung).

Wassersensibler Bereich: Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Vorhabengebiet, abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“, im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Der entsprechende Umgriff ist im „ÜBERSICHTSPLAN“ (zur Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

Überschwemmungsgebiet: Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) in der Plandarstellung wird verwiesen.

Fazit:

Im Ergebnis ist bezogen auf diese betreffenden, überschwemmten Teilflächenbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 zum einen ein ggf. möglicher „weiterführender Abfluß“ eines HQ-100 Hochwassers auf „fremde Unterlieger-Grundstücke“ gem. dem vorliegenden Unterlagenstand nicht zu erwarten bzw. gegeben, und somit zum anderen auch eine damit zusammenhängende, mögliche Beeinträchtigung von Dritten bzw. auf Ober- oder Unterlieger-Grundstücke i.V.m. einer möglicherweise nachteiligen Veränderung des Abflussgeschehens nach akt. Sachstand generell ausgeschlossen!

Außerdem ist bei Betrachtung der genauen Umgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes in Zusammenhang mit der Geländetopografie festzuhalten, dass sich die Einstauung / Überflutung bei einem Hochwasserereignis HQ-100 nach derzeitigem Kenntnisstand nur im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt.

Bzgl. weiterer Ausführungen zu dieser Thematik sowie zu den in der Planungskonzeption der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung bereits enthaltenen umfangreichen Maßnahmen für den vorsorgenden Hochwasserschutz bzw. Gewässer- / Grundwasserschutz wird insb. auf die Ziffern 3.3.1, 3.3.2 & 3.3.3 der „Hinweise durch Text“ sowie die Ziffern 10.2.3 & 10.2.4 der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

- Der Standort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal ist aufgrund des bereits bestehenden **Anschlusses an eine Hochspannungsleitung des Stromnetzes** als besonders geeignet zu bezeichnen. Nach entsprechender Anpassung / Erweiterung des Umspannwerks ist somit eine entscheidende Voraussetzung gegeben, um zur Umsetzung des allgemeinen LEP-Ziels unter Ziffer „6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ beitragen zu können: (Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.
- Des Weiteren wird durch das gegenständliche Vorhaben **kein neuer Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage** in bislang „unberührter Landschaft“ **begründet**, sondern lediglich ein großer bereits bestehender gut geeigneter Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage um nochmal etwa die Hälfte der bereits bestehenden Anlagen-Flächen erweitert.

Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Standortalternativen:

Die verfahrensgegenständliche 5. Flächennutzungsplanänderung sowie die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ werden den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans grundsätzlich gerecht.

Weiterhin stehen - wie vorstehend dargelegt – im Hinblick auf die grundlegenden Absichten und Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) insbesondere auch die Regelungen bzw. der inhaltliche Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) der Eignung des verfahrensgegenständlichen Standortes nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen teils aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt überaus gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften und dadurch, dass die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage i. E. lediglich erweitert werden soll / wird und im Bereich der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“ und „SO II“ die in Richtung Westen bestehende Geländekante als natürliche Grenze berücksichtigt wird, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der zur Umsetzung festgelegten grünordnerisch-landschaftsplanerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche

Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des gegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegend festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln dieser Begründung verwiesen.

Des Weiteren werden die Flächen der Teilgebiete (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen (s. entsprechende Festsetzungen / Ausführungen i.V.m. der Nachfolgenutzung in den Unterlagen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung); zudem ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland in diesen Bereichen grundsätzlich weiterhin zulässig.

Aufgrund dessen bzw. der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich überaus guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch der Abstimmungsergebnisse mit dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen des Planungsprozesses ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt prädestinierten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation trägt die Umsetzung der vorgesehenen Anlagen auf den gegenständlichen Plangebietsteilflächen dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen sowie dabei zudem auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere u.a. auch der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

5.2 Prüfung alternativer Planungskonzeptionen / -Varianten

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands- bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.

Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren fand eine Aktualisierung / Anpassung der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Auf Grundlage dieses intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging beispielsweise insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass von dem Vorhaben abgesehen wurde, die aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise besonders wertvollen Bereiche der Grundstücke Flurnummern 1550/6 und 3439/1, jeweils Gemarkung Amberg, auch als Sondergebietsflächen festzusetzen bzw. als Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich zu nutzen.

Diesbezüglich wird v.a. auch auf die Ergebnisse des im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung erstellten Fachgutachtens zur Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen verwiesen: Die Fachunterlage mit Bezeichnung / Titel „Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen“ mit Stand vom 08.04.2024, erstellt durch das Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

Darüber hinaus gingen aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess v.a. auch folgende Ergebnisse für die Gesamt-Planungskonzeption (vorrangig auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) hervor:

- Auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse der weit ausgedehnten Lech-Wertach-Ebene ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden. Damit wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Umgriff der Plangebietsflächen die vorrangige Zielsetzung der Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Rahmen einer weiteren deutlichen Stärkung der diesbezüglichen Biotopverbund-Situation konsequent umgesetzt.

- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden

Wirkungsraum übergeordneter Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen.

- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden.
Es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezüglich wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.
- Entsprechend erfolgt im Rahmen der Festsetzungen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung die zielgerichtete Schaffung abwechslungs- / strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Ausprägung, – darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für div. Pflanzenarten des angestrebten Lebensraum- / Biotoptypus, insbesondere v.a. auch für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere. Außerdem erfolgt durch diese Maßnahmenkonzeption im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich auch eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung.
Diese werden insbesondere entlang der Randbereiche der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ umgesetzt (im Wesentlichen Neuausweisung mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche).
- Des Weiteren wird im gesamtplanerischen Kontext mit der Grünordnerisch-landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzeption, durch den festgelegten Erhalt bzw. die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumgriff (und darunter insbesondere am westlichen Randbereich der Baugebiets-Teilflächen „SO I“ & „SO II“ gem. Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) bestehenden wesentlichen Gehölzstrukturen für Hecken- und Saumbüter des strukturreichen Offenlandes – darunter v.a. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*) & Bluthänfling (*Linaria cannabina*) eine naturschutzfachlich-artenschutzrechtlich zielführende Maßnahme i.V.m. diesen im dortigen Umfeld kartierten bzw. ebenfalls vorkommenden geschützten Vogelarten sichergestellt.
- Zudem erfolgt vorliegend auf diesen Flächen gleichzeitig auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.
- Darüber hinaus werden i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben zahlreiche Maßnahmen zum (vorsorgenden) Gewässer- / Grundwasserschutz getroffen bzw. festgesetzt (in diesem Zusammenhang wird weiterführend insbesondere auch auf die detaillierten Ausführungen untern der Ziffer 3.3.3 der textlichen Hinweise sowie der Ziffer 10.2.4 der Begründung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung verwiesen!). Diese sind im Hinblick auf die naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation sowie insb. auch die Lage zu Gewässern (südöstlicher PG-Umgriff entlang „Kleiner Hungerbach“ sowie im funktionalen Nahbereich von „Lüßgraben“ / „Gennach“) und auf Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Geotechnischen Berichts (s. Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise zur Bebauungsplanänderung) vorliegend von besonderer Bedeutung.

Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Planungsalternativen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Allgemein wurden die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung vorgenommen.

Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerisch-landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestlegungen als auch der „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche der Baugebiets-Teilflächen des neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestandsstrukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die grünordnerisch-landschaftsplanerische Konzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der „gebietsinternen“ (sowie auch „gebietsexternen“) Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld sowie teils auch nochmals weiterführend im Rahmen der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festlegungsinhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bestmöglich integriert.

Die gegenständliche Planungskonzeption berücksichtigt deshalb aus gesamtplanerischer Sicht auf der einen Seite eine zielführende Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine situativ-bedarfsgerechte und nachhaltige bzw. möglichst weitreichend zukunftssträchtige Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der auf der Plangebietsteilfläche (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-B“ zugleich für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen; – und wird auf der anderen Seite den Belangen bzw. Erfordernissen der besonderen örtlichen Bestandssituation und darunter v.a. auch der Berücksichtigung der Lage im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene (bestehend aus hochwürmzeitlichen Niederterrassen) sowie der Belange i.V.m. dem (speziellen) Natur- und Artenschutz bestmöglich und weitreichend gerecht!

Amberg, den

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister Peter Kneipp



Hauptstraße 1
86854 Amberg
fon 08241-4659
fax 08241-7854
rathaus@gemeinde-amberg.de

Mindelheim, den

.....
Martin Eberle, Landschaftsarchitekt
& Stadtplaner

eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de